



### Inhalt:

**180** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 10.09.2007, Sg. 51 Az. 172.1 zur wesentlichen Änderung der Leichtmetallgießerei mit -schmelzerei durch die Firma Jura-Guss GmbH, Industriestraße 5, 92339 Beilngries

**181** –

**186** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Sechs Anträge der Firmen KE Power Station GmbH, KE Strom und Wärme GmbH, Lentinger Wärme GmbH i.G., Nah- und Fernwärme GmbH i.G., Wärme und Kälte GmbH i.G., NAWARO Strom und Wärme GmbH i.G., Sitz jeweils Bahnhofstraße 29, 85101 Lenting auf jeweilige Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb jeweils eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 07.09.2007 und 10.09.2007, Sg. 51 Az. 172.1 mit Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 3a UVPG

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

**180** **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 10.09.2007, Sg. 51 Az. 172.1 zur wesentlichen Änderung der Leichtmetallgießerei mit -schmelzerei durch die Firma Jura-Guss GmbH, Industriestraße 5, 92339 Beilngries**

Mit Bescheid vom 10.09.2007, Sg. 51 Az. 172.1 erteilte das Landratsamt Eichstätt der Firma Jura-Guss GmbH, Beilngries die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Leichtmetallgießerei mit -schmelzerei auf deren Betriebsgrundstück Fl.Nrn. 1050, 1051, 1051/1, 1052, 1052/1, 1052/3, 1053 und 1054/1, Gemarkung Beilngries, Industriestraße 5.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

#### 1. Gegenstand der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Jura-Guss GmbH, Industriestraße 5 in 92339 Beilngries erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Leichtmetallgießerei zum Schmelzen von Aluminium und Gießen von Teilen (Kapazität max. 19,5 t/Tag), durch

- Stilllegung von acht bestehenden Öfen,
- Verlegung drei bestehender Öfen in die neue Schmelzhalle,
- Neuerrichtung und -inbetriebnahme eines neuen Ofens und

- Errichtung einer neuen Schmelzhalle (ca. 16,40m breit x 30,70m lang x 11,36m hoch), in der folglich **vier** erdgasbeheizte tiegellose Aluminium-, Gewölbeschacht-, Schmelz- und Warmhalteöfen aufgestellt und betrieben werden, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1050, 1051, 1051/1, 1052, 1052/1, 1052/3, 1053 und 1054/1, Gemarkung Beilngries, Industriestraße 5, 92339 Beilngries.

#### 2. Planunterlagen und Nebenbestimmungen

Der Genehmigung liegen die eingereichten Planunterlagen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

#### 3. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Montag, 22.10.2007 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Stadt Beilngries**, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries, I. Stock, Zimmer-Nr. 15 (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Di. 14.00 - 16.00 Uhr).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Donnerstag, 22.11.2007).

Eichstätt, den 25.09.2007

Landratsamt Eichstätt

gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

**181 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma KE Power Station GmbH, Sitz Bahnhofstraße 29, 85101 Lenting auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 07.09.2007, Sg. 51 Az. 172.1 mit Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 3a UVPG**

Die Firmen KE Power Station GmbH, KE Strom und Wärme GmbH, Lentinger Wärme GmbH i.G., Nah- und Fernwärme GmbH i.G., Wärme und Kälte GmbH i.G., NAWARO Strom und Wärme GmbH i.G., haben jeweils eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb je eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je BHKW: 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting), also insgesamt sechs Blockheizkraftwerke beantragt.

Die Vorhaben wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Gesamtplanung von sechs BHKW's einer Standort - Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.3.1 Spalte 2, Anlage 2 Nr. 2, § 3b UVPG unterzogen.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG liegen nicht vor. Auf bzw. in unmittelbarer Nähe des Grundstückes sind keine Bodendenkmäler zu erwarten. Das Vorhaben berührt auch keine Wasserschutzgebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und dgl. sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Entstehen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben wurde von keiner der beteiligten Fachstellen vorgetragen, ebenso wenig das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Aus der Sicht des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Brand-, Katastrophen- und Denkmalschutzes sowie baulicher Belange sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, Umweltschutz, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Mit Bescheid vom 07.09.2007 erteilte das Landratsamt Eichstätt der Firma **KE Power Station GmbH**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des BHKW 1.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

**1. Gegenstand der Genehmigung vom 07.09.2007 zu BHKW 1:**

Die Firma **KE Power Station GmbH**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes in Containerbauweise (BHKW 1 - max. Feuerungswärmeleistung: 1,25 MW) zur Erzeugung von Strom und Wärme auf dem Grundstück Hepberger Weg 2 in 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting).

Die Genehmigung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb des zugehörigen Pflanzenöltanks und Trafos, sowie die damit bedingte Nutzungsänderung im östlichen Teil der auf Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting bereits bestehenden Halle.

Die zur Abgabe des produzierten Stroms bzw. Wärme vorgesehenen Leitungen zur Übergabestation der E.ON bzw. zum Werk sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

**2. Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen die eingereichten Planunterlagen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

**3. Eingeschlossene Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein.

**Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Montag, 22.10.2007 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Gemeinde Lenting**, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, I. Stock, Zimmer-Nr. 13 (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi. 13.30 - 15.30, Do. 13.30 - 17.30 Uhr).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als gestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Donnerstag, 22.11.2007).

Eichstätt, den 25.09.2007  
Landratsamt Eichstätt  
gez. J a n s e n , Oberregierungsrat

**182 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma KE Strom und Wärme GmbH, Sitz Bahnhofstraße 29, 85101 Lenting auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 07.09.2007, Sg. 51 Az. 172.1 mit Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 3a UVPG**

Die Firmen KE Power Station GmbH, KE Strom und Wärme GmbH, Lentinger Wärme GmbH i.G., Nah- und Fernwärme GmbH i.G., Wärme und Kälte GmbH i.G., NAWARO Strom und Wärme GmbH i.G., haben jeweils eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb je eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je BHKW: 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting), also insgesamt sechs Blockheizkraftwerke beantragt.

Die Vorhaben wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Gesamtplanung von sechs BHKW's einer Standort - Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.3.1 Spalte 2, Anlage 2 Nr. 2, § 3b UVPG unterzogen.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG liegen nicht vor. Auf bzw. in unmittelbarer Nähe des Grundstückes sind keine Bodendenkmäler zu erwarten. Das Vorhaben berührt auch keine Wasserschutzgebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und dgl. sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Entstehen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben wurde von keiner der beteiligten Fachstellen vorgetragen, ebenso wenig das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Aus der Sicht des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Brand-, Katastrophen- und Denkmalschutzes sowie baulicher Belange sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, Umweltschutz, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Mit Bescheid vom 07.09.2007 erteilte das Landratsamt Eichstätt der Firma **KE Strom und Wärme GmbH**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des BHKW 2.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

**1. Gegenstand der Genehmigung vom 07.09.2007 zu BHKW 2:**

Die Firma **KE Strom und Wärme GmbH**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutz-

rechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes in Containerbauweise (BHKW 2 - max. Feuerungswärmeleistung: 1,25 MW) zur Erzeugung von Strom und Wärme auf dem Grundstück Hepberger Weg 2 in 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting).

Die Genehmigung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb des zugehörigen Pflanzenöltanks und Trafos, sowie die damit bedingte Nutzungsänderung im östlichen Teil der auf Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting bereits bestehenden Halle.

Die zur Abgabe des produzierten Stroms bzw. Wärme vorgesehenen Leitungen zur Übergabestation der E.ON bzw. zum Werk sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

**2. Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen die eingereichten Planunterlagen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

**3. Eingeschlossene Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein.

**Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Montag, 22.10.2007 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Gemeinde Lenting**, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, I. Stock, Zimmer-Nr. 13 (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi. 13.30 - 15.30, Do. 13.30 - 17.30 Uhr).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Donnerstag, 22.11.2007).

Eichstätt, den 25.09.2007  
Landratsamt Eichstätt  
gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

**183 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Lentinger Wärme GmbH i.G., Sitz Bahnhofstraße 29, 85101 Lenting auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 07.09.2007, Sg. 51 Az. 172.1 mit Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 3a UVPG**

Die Firmen KE Power Station GmbH, KE Strom und Wärme GmbH, Lentinger Wärme GmbH i.G., Nah- und Fernwärme GmbH i.G., Wärme und Kälte GmbH i.G., NAWARO Strom und Wärme GmbH i.G., haben jeweils eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb je eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je BHKW: 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting), also insgesamt sechs Blockheizkraftwerke beantragt.

Die Vorhaben wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Gesamtplanung von sechs BHKW's einer Standort - Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.3.1 Spalte 2, Anlage 2 Nr. 2, § 3b UVPG unterzogen.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG liegen nicht vor. Auf bzw. in unmittelbarer Nähe des Grundstückes sind keine Bodendenkmäler zu erwarten. Das Vorhaben berührt auch keine Wasserschutzgebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und dgl. sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Entstehen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben wurde von keiner der beteiligten Fachstellen vorgetragen, ebenso wenig das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Aus der Sicht des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Brand-, Katastrophen- und Denkmalschutzes sowie baulicher Belange sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, Umweltschutz, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Mit Bescheid vom 07.09.2007 erteilte das Landratsamt Eichstätt der Firma **Lentinger Wärme GmbH i.G.**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des BHKW 3.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

**1 Gegenstand der Genehmigung vom 07.09.2007 zu BHKW 3:**

Die **Firma Lentinger Wärme GmbH i.G.**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutz-

rechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes in Containerbauweise (BHKW 3 - max. Feuerungswärmeleistung: 1,25 MW) zur Erzeugung von Strom und Wärme auf dem Grundstück Hepberger Weg 2 in 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting).

Die Genehmigung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb des zugehörigen Pflanzenöltanks und Trafos, sowie die damit bedingte Nutzungsänderung im östlichen Teil der auf Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting bereits bestehenden Halle.

Die zur Abgabe des produzierten Stroms bzw. Wärme vorgesehenen Leitungen zur Übergabestation der E.ON bzw. zum Werk sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

**2 Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen die eingereichten Planunterlagen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

**3. Eingeschlossene Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein.

**Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Montag, 22.10.2007 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Gemeinde Lenting**, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, I. Stock, Zimmer-Nr. 13 (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi. 13.30 - 15.30, Do. 13.30 - 17.30 Uhr).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Donnerstag, 22.11.2007).

Eichstätt, den 25.09.2007  
Landratsamt Eichstätt  
gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

**184 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Nah- und Fernwärme GmbH i.G., Sitz Bahnhofstraße 29, 85101 Lenting auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 10.09.2007, Sg. 51 Az. 172.1 mit Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 3a UVPG**

Die Firmen KE Power Station GmbH, KE Strom und Wärme GmbH, Lentinger Wärme GmbH i.G., Nah- und Fernwärme GmbH i.G., Wärme und Kälte GmbH i.G., NAWARO Strom und Wärme GmbH i.G., haben jeweils eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb je eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je BHKW: 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting), also insgesamt sechs Blockheizkraftwerke beantragt.

Die Vorhaben wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Gesamtplanung von sechs BHKW's einer Standort - Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.3.1 Spalte 2, Anlage 2 Nr. 2, § 3b UVPG unterzogen.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG liegen nicht vor. Auf bzw. in unmittelbarer Nähe des Grundstückes sind keine Bodendenkmäler zu erwarten. Das Vorhaben berührt auch keine Wasserschutzgebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und dgl. sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Entstehen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben wurde von keiner der beteiligten Fachstellen vorgetragen, ebenso wenig das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Aus der Sicht des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Brand-, Katastrophen- und Denkmalschutzes sowie baulicher Belange sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, Umweltschutz, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Mit Bescheid vom 10.09.2007 erteilte das Landratsamt Eichstätt der Firma **Nah- und Fernwärme GmbH i.G.**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des BHKW 4.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

**1. Gegenstand der Genehmigung vom 10.09.2007 zu BHKW 4:**

Die Firma **Nah- und Fernwärme GmbH i.G.**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissions-

schutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes in Containerbauweise (BHKW 4 - max. Feuerungswärmeleistung: 1,25 MW) zur Erzeugung von Strom und Wärme auf dem Grundstück Hepberger Weg 2 in 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting).

Die Genehmigung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb des zugehörigen Pflanzenöltanks und Trafos, sowie die damit bedingte Nutzungsänderung im östlichen Teil der auf Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting bereits bestehenden Halle.

Die zur Abgabe des produzierten Stroms bzw. Wärme vorgesehenen Leitungen zur Übergabestation der E.ON bzw. zum Werk sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

**2 Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen die eingereichten Planunterlagen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

**3. Eingeschlossene Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein.

**Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Montag, 22.10.2007 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Gemeinde Lenting**, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, I. Stock, Zimmer-Nr. 13 (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi. 13.30 - 15.30, Do. 13.30 - 17.30 Uhr).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Donnerstag, 22.11.2007).

Eichstätt, den 25.09.2007  
Landratsamt Eichstätt  
gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

**185 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Wärme und Kälte GmbH i.G., Sitz Bahnhofstraße 29, 85101 Lenting auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 10.09.2007, Sg. 51 Az. 172.1 mit Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 3a UVPG**

Die Firmen KE Power Station GmbH, KE Strom und Wärme GmbH, Lentinger Wärme GmbH i.G., Nah- und Fernwärme GmbH i.G., Wärme und Kälte GmbH i.G., NAWARO Strom und Wärme GmbH i.G., haben jeweils eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb je eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je BHKW: 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting), also insgesamt sechs Blockheizkraftwerke beantragt.

Die Vorhaben wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Gesamtplanung von sechs BHKW's einer Standort - Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.3.1 Spalte 2, Anlage 2 Nr. 2, § 3b UVPG unterzogen.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG liegen nicht vor. Auf bzw. in unmittelbarer Nähe des Grundstückes sind keine Bodendenkmäler zu erwarten. Das Vorhaben berührt auch keine Wasserschutzgebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und dgl. sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Entstehen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben wurde von keiner der beteiligten Fachstellen vorgetragen, ebenso wenig das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Aus der Sicht des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Brand-, Katastrophen- und Denkmalschutzes sowie baulicher Belange sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, Umweltschutz, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Mit Bescheid vom 10.09.2007 erteilte das Landratsamt Eichstätt der Firma **Wärme und Kälte GmbH i.G.**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des BHKW 5.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

**1. Gegenstand der Genehmigung vom 10.09.2007 zu BHKW 5:**

Die Firma **Wärme und Kälte GmbH i.G.**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutz-

rechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes in Containerbauweise (BHKW 5 - max. Feuerungswärmeleistung: 1,25 MW) zur Erzeugung von Strom und Wärme auf dem Grundstück Hepberger Weg 2 in 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting).

Die Genehmigung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb des zugehörigen Pflanzenöltanks und Trafos, sowie die damit bedingte Nutzungsänderung im östlichen Teil der auf Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting bereits bestehenden Halle.

Die zur Abgabe des produzierten Stroms bzw. Wärme vorgesehenen Leitungen zur Übergabestation der E.ON bzw. zum Werk sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

**2. Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen die eingereichten Planunterlagen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

**3. Eingeschlossene Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein.

**Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Montag, 22.10.2007 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Gemeinde Lenting**, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, I. Stock, Zimmer-Nr. 13 (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi. 13.30 - 15.30, Do. 13.30 - 17.30 Uhr).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Donnerstag, 22.11.2007).

Eichstätt, den 25.09.2007  
Landratsamt Eichstätt  
gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

**186 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma NAWARO Strom und Wärme GmbH i.G., Sitz Bahnhofstraße 29, 85101 Lenting auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 10.09.2007, Sg. 51 Az. 172.1 mit Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 3a UVPG**

Die Firmen KE Power Station GmbH, KE Strom und Wärme GmbH, Lentinger Wärme GmbH i.G., Nah- und Fernwärme GmbH i.G., Wärme und Kälte GmbH i.G., NAWARO Strom und Wärme GmbH i.G., haben jeweils eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb je eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme (Feuerungswärmeleistung je BHKW: 1,25 MW) auf dem Grundstück Hepberger Weg 2, 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting), also insgesamt sechs Blockheizkraftwerke beantragt.

Die Vorhaben wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Gesamtplanung von sechs BHKW's einer Standort - Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.3.1 Spalte 2, Anlage 2 Nr. 2, § 3b UVPG unterzogen.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG liegen nicht vor. Auf bzw. in unmittelbarer Nähe des Grundstückes sind keine Bodendenkmäler zu erwarten. Das Vorhaben berührt auch keine Wasserschutzgebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Naturschutz-/Landschaftschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und dgl. sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Entstehen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben wurde von keiner der beteiligten Fachstellen vorgetragen, ebenso wenig das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Aus der Sicht des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Brand-, Katastrophen- und Denkmalschutzes sowie baulicher Belange sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, Umweltschutz, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Mit Bescheid vom 10.09.2007 erteilte das Landratsamt Eichstätt der Firma **NAWARO Strom und Wärme GmbH i.G.**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des BHKW 6.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

**1. Gegenstand der Genehmigung vom 10.09.2007 zu BHKW 6:**

Die Firma **NAWARO Strom und Wärme GmbH i.G.**, Bahnhofstraße 29 in 85101 Lenting erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immis-

sionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines pflanzenölbetriebenen Blockheizkraftwerkes in Containerbauweise (BHKW 6 - max. Feuerungswärmeleistung: 1,25 MW) zur Erzeugung von Strom und Wärme auf dem Grundstück Hepberger Weg 2 in 85101 Lenting (Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting).

Die Genehmigung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb des zugehörigen Pflanzenöltanks und Trafos, sowie die damit bedingte Nutzungsänderung im östlichen Teil der auf Fl.Nr. 299/1, Gemarkung Lenting bereits bestehenden Halle.

Die zur Abgabe des produzierten Stroms bzw. Wärme vorgesehenen Leitungen zur Übergabestation der E.ON bzw. zum Werk sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

**2. Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen die eingereichten Planunterlagen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

**3. Eingeschlossene Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein.

Der Bescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Montag, 22.10.2007 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Gemeinde Lenting**, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, I. Stock, Zimmer-Nr. 13 (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi. 13.30 - 15.30, Do. 13.30 - 17.30 Uhr).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 08.10.2007 bis einschließlich Donnerstag, 22.11.2007).

Eichstätt, den 25.09.2007  
Landratsamt Eichstätt  
gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat